

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2
80539 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
46e-G8750-2018/41-178

München
14.12.2020

Afrikanische Schweinepest (ASP) - Ausweitung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für das Erlegen von Schwarzwild

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit UMS vom 19.11.2020, Az: 46e-G8750-2018/41-165, wurden die nachgeordneten Behörden darüber informiert, dass die Aufwandsentschädigung für das Erlegen von Schwarzwild – vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel – auch in den Landkreisen, in denen bisher 20,- € für jedes erlegte Wildschwein gezahlt werden, ab Dezember 2020 für das verbleibende Jagdjahr 2020/2021 auf 70,- € pro Tier erhöht werden. Die in den grenznahen Landkreisen zu Thüringen, Sachsen und der Tschechischen Republik für das Jagdjahr 2020/2021 bereits auf 100,- € erhöhte Aufwandsentschädigung gilt fort.

Das bewährte Abrechnungs- und Auszahlungsverfahren für die Aufwandsentschädigung für das Erlegen von Schwarzwild wird im Grundsatz beibehalten.

Da auf Grund der bayernweit erfolgten Erhöhung der Aufwandsentschädigung mit einem Anstieg der Erstattungsanträge zu rechnen ist, soll eine – im Bedarfsfall – ggf. erforderlich werdende, gezielte Verifizierung der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere der Abgleich mit der einzureichenden Streckenliste erleichtert werden.

Standort
Rosenkavaliertplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Aus diesem Grund ist durch den antragsstellenden Jagdausübungsberechtigten (JAB) für alle in der Streckenliste aufgeführten Wildschweine eine zusätzliche Dokumentation zu führen. Im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität für den Antragsteller kann dieser Nachweis auf folgende Art und Weise erbracht werden:

- Fotografie mit Angabe des Reviers sowie des Erlegedatums, oder
- schriftlicher Bestätigung der durchgeführten Trichinen-Untersuchung, oder
- Abgabebestätigung an EU-zugelassenen Wildverarbeitungsbetriebe, oder
- Entsorgungsbestätigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt.

Die v.g. Dokumente sind drei Jahre nach erfolgter Auszahlung der für das abgelaufene Jagdjahr beantragten Aufwandsentschädigung durch den JAB aufzubewahren und im Falle einer erforderlichen Verifizierung vorzulegen. Die Vorlage der Dokumente kann EDV-basiert (z.B. Zusendung per Scan mittels E-Mail) erfolgen.

Die oben genannte Regelung gilt ab dem 16.12.2020.

Ein Abgleich der auf der Streckenliste aufgeführten Wildschweine mit den o.g. Dokumenten kann anlassbezogen und/oder auf Grundlage einer risikoorientierten stichprobenartigen Verifizierung der eingereichten Erstattungsanträge für das betreffende Jagdjahr erfolgen. Der Abgleich bzw. die Verifizierung erfolgt durch das LGL als zuständiger Bewilligungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Ulrich Wehr
Ministerialrat